
 *
 *
 * F R Ö N D E N B E R G E R *
 * ----- *
 * B E K A N N T M A C H U N G E N *
 * ----- *
 *
 *

19 /1997

AMTSBLATT DER STADT FRÖNDENBERG

27. November 1997

 I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Nr.	Gegenstand	Seite

65	Jahresabschluß des Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.1996	121
66	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Mühlenberg-Süd"	122
67	Aufstellung einer erweiterten Abrundungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch für einen Bereich südlich der Straße "Birkei" im Ortsteil Bausenhagen	124
68	2. Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Fröndenberg "Akazienweg" vom 20.11.1997	126
69	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	130
70	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	131
71	Aufgebot eines Sparkassenbuches	132

 Herausgeber: Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg
 Bezug durch Abonnement jährlich 20,-- DM. Anforderung von Einzelexemplaren 2,-- DM bei der Stadtverwaltung Fröndenberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Mühlenberg-Süd"

Der Bebauungsplan Nr. 88 für den Bereich "Mühlenberg-Süd" erfaßt das Gebiet südlich der Mühlenbergstraße, nördlich der Bergstraße und westlich des Schlehweges.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 25.06.97 den Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 03.11.97 - Az. 35.2.1-2.4-UN-17/97 - bestätigt, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Mühlenberg-Süd" liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Planung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 17.11.97

Büscher
Bürgermeisterin